

Bebauungsplan

Nr. III/1/01.18

1.Änderung

„Bahnhofstraße, Alfred-Bozi-Straße,
Friedenstraße, Arndtstraße“

Mitte

Satzung

Text

Text

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.18 für das Gebiet Bahnhofstraße, Stresemannstraße, Herforder Straße, Jahnplatz
- Stadtbezirk Mitte -

Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); zuletzt geändert durch Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I S.137);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479);

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. 1995 S. 218);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.1997 (GV NW S. 458).

Geänderte Festsetzungen

Werbekonzept Jahnplatz

Text

Ergänzt wird unter B. - Einzelbestimmungen zum Inhalt -
Festsetzung gemäß § 86 BauO NW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB: Werbeanlagen an den Fassaden der Gebäude Bahnhofstraße Nr. 1 und Alfred-Bozi-Straße 25.

- Beleuchtete und unbeleuchtete Werbeanlagen sind zulässig im Erdgeschoßbereich bis zur Unterkante der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses.
- Leuchtwerbungen sind zulässig an den Fensterbrüstungen des 2. und 3. Obergeschosses.
- In einem 5 m breiten zum Jahnplatz orientierten Fassadenabschnitt gemessen von der Gebäudekante im Einmündungsbereich der Bahnhofstraße, sind beleuchtete Werbeanlagen in allen Geschossen zulässig.
- Werbeanlagen sind nur als Einzelteile (Einzelbuchstaben oder Figuren, keine Kästen) zulässig.
- Indirekt beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.

Die textlichen Festsetzungen der Bauordnung der Stadt Bielefeld vom 23.11.1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 22.12.1960, Seite 207) wird hinsichtlich

§ 6 Zugänglichkeit der Baugrundstücke, Lage der Gebäude an öffentlichen Straßen

(6) Vorspringende Bauteile

3. Balkone, Erker, Galerien und geschlossene Vorbauten
4. Sonnendächer, Vordächer, Dachüberstände, Gesimse
5. Markisen
6. Anlagen der Außenwerbung
7. Anlagen der Außenwerbung
8. Anlagen der Außenwerbung in Form von Leuchtkästen u. ä.

§ 24 Baugestaltung, Außenwerbung

(1) Anwendung der Baugestaltungsverordnung

1. Neben den Vorschriften des § 1 der „Verordnung über Baugestaltung“ vom 10. November 1936 gelten für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und die Anlagen der Außenwerbungen die in Absatz 2 bis 10 aufgeführten besonderen Anforderungen.
2. Die in Bebauungsplänen festgesetzten besonderen Anforderungen an die Baugestaltung und Außenwerbung haben den Vorrang vor diesen Bestimmungen.

(2) Bauliche Anlagen

1. Unterhaltung der baulichen Anlagen
2. Verputzen, Verfugen, Anstreichen der baulichen Anlagen
3. Firstichtung und Dachneigung

(3) Anlagen der Außenwerbung

1. Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung dienen
2. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Anstrahlungen usw.
3. Freistehende Anlagen
4. Warenautomaten

(4) Zulässigkeit von Werbeanlagen

3. Außenwerbung im Geschäftsgebiet

(5) Allgemeine Anforderungen

1. Häufung von Werbeanlagen
2. Werbeanlagen dürfen das Landschaftsbild nicht verunstalten.

(6) Lichtwerbung

1. Lichtwerbungen als Leuchtbuchstaben
2. die Stromzuleitungen
3. Anstrahlung von Gebäuden

(7) Dachwerbung

1. Werbezeichen, freistehende Buchstaben
2. Werbeanlagen parallel zur Straße
3. Werbeanlage an Außenwänden

(8) Plakatwerbung

1. Plakatwerbung auf den Anschlagflächen
2. Anschlagtafeln auf Privatgrundstücken

(9) Sonderfälle der Außenwerbung

1. Werbungen
2. Programmwerbung
3. Sonderveranstaltung
4. Plakatwerbung

(10) Standort und Form von Anlagen der Außenwerbung

1. an Bäumen, Masten, Grundstückseinfriedigungen usw.
2. Anlagen auf öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen
3. keine Überschneidung von Wandöffnungen
4. vorspringende Bauteile

für den Geltungsbereich der 1. Änderung aufgehoben.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.18 gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479);

Nutzungsplan

Die Festsetzungen von Flächen für Werbeanlagen für die Bebauung entlang der Bahnhofstraße einschließlich Alfred-Bozi-Straße 25 und Arndtstraße werden aufgehoben.

BEBAUUNGSPLAN 1/01.18 1.ÄNDERUNG STADT BIELEFELD

Gebiet:

Bahnhofstr. - Alfred-Bozi-Str. -
Friedensstraße - Arndtstraße

Anlage 1 Verkehrs- und Grünflächenplan

1. Ausfertigung

Außer diesem Plan gehört zum Bebauungsplan
noch der Baumutzungsplan (Anlage 2), der Text
und die Begründung.

BEBAUUNGSPLAN	BAUMUTZUNGSPLAN
1/01.18	1/01.18
1.ÄNDERUNG	1.ÄNDERUNG
STADT BIELEFELD	STADT BIELEFELD
1. Ausfertigung	1. Ausfertigung
1/01.18	1/01.18
1.ÄNDERUNG	1.ÄNDERUNG
STADT BIELEFELD	STADT BIELEFELD



Maßstab 1:500